



# Gemeindeamt Pattigham

## Politischer Bezirk Ried im Innkreis, O.Ö

4910 Pattigham, Hauptstraße 10  
Telefon: 07754/8455, Fax -18  
E-Mail: [gemeinde@pattigham.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pattigham.ooe.gv.at)

Pattigham, 22.03.2018

## KINDERGARTENORDNUNG

### für den Kindergarten Pattigham

### gültig ab 01.05.2018

#### 1. Betrieb des Kindergartens

Die Gemeinde Pattigham betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in 4910 Pattigham, Ringstraße 46.

#### 2. Arbeitsjahr und Ferien

2.1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 1. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2.2. Die Hauptferien beginnen jeweils am 1. August eines jeden Jahres und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, im Bedarfsfall den Hauptferienbeginn auf einen Wochenbeginn abzustimmen.

2.3. Die Weihnachts- und Osterferien richten sich nach der Volksschule Pattigham. An den Dienstagen nach Ostern und Pfingsten findet der Kindergarten statt.

2.4. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### 3. Öffnungszeit des Kindergartens

3.1. Die Öffnungszeit wird wie folgt festgesetzt:

##### a) Kindergartengruppe(n)

|            | von:      | bis:      |
|------------|-----------|-----------|
| Montag     | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |
| Dienstag   | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |
| Mittwoch   | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |
| Freitag    | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |

3.2. Der Kindergarten wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

3.4. Der Kindergartenbetrieb während der so genannten „Zwickeltage“ richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und wird jeweils vom Bürgermeister festgelegt. Am Allerseelentag ist der Kindergarten geschlossen.

3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **4. Aufnahme in den Kindergarten**

4.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich. Für Kinder unter 3 Jahren ist eine Aufnahme in Ausnahmefällen möglich, wenn es die Gruppensituation gestattet.

4.2. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

4.3. Für die Aufnahme in den Kindergarten mit Akzeptanz der pädagogischen Ansätze ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Kindergarten-leitung zu erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,

4.4. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene kindergartenpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeit-suchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

4.5. Vor Aufnahme eines gemeindefremden Kindes muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

#### **5. Kindergartenpflicht:**

5.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

5.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

5.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit 1. September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

#### **6. Abmeldung:**

6.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

6.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **7. Widerruf der Aufnahme:**

7.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) Ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

7.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **8. Zusammenarbeit mit den Eltern**

8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

8.2. Jeder Elternteil hat die Möglichkeit, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen Vorstellungen bei der Kindergartenleitung einzubringen.

## **9. Pflichten der Eltern**

9.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

9.2. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

9.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

9.4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:45 Uhr im Kindergarten anwesend sein und spätestens ab 13:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

9.5. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können die Kinder grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

9.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

9.7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.

9.8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder

abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

9.9. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte- (Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Am Nachmittag findet kein Bustransport statt.

9.10. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen

9.11. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen

## **10. Pflichten des Rechtsträgers**

10.1. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **11. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## **12. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

### **13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

### **14. Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kindergartenordnung beginnt mit 01.05.2018. Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung vom 01.11.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Franz Moser  
e.h.